



## SATZUNG

des

Fördervereins der  
städtischen Grundschule Bedingrade

## **§1 Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein Grundschule Bedingrade“, nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister der Stadt Essen mit dem Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Essen
- (3) Der Gerichtsstand ist Essen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.

## **§2 Ziele des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Zweck des Vereins ist die Förderung der pädagogischen Aufgaben der städtischen Gemeinschaftsgrundschule Bedingrade, auf ausschließlich gemeinnütziger Grundlage. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Bereitstellung von Geldmitteln.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die städtische Gemeinschaftsgrundschule Bedingrade, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§3 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus Förderern und Mitgliedern.
- (2) Förderer des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein, die den Zweck und die Ziele des Vereins ideell oder materiell unterstützt, ohne Mitglied zu sein.
- (3) Die Mitgliedschaft steht jeder an der Verwirklichung der Vereinsziele interessierten natürlichen oder juristischen Person offen.
- (4) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie juristische Personen.

## **§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Ordentliche Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. (rechtl. nicht haltbar!!! Beiträge/Rückstände und Stimmrecht kann nicht verbunden werden!!!)
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem Beirat und auf der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Diese Rechte können vom Vorstand aus Gründen des gesetzlichen Datenschutzes eingeschränkt werden.

- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - (a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
  - (b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
  - (c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

## **§5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch eine Beitrittserklärung, die an den Vorstand des Vereins gerichtet sein muss. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
  - (a) durch Tod bzw. bei juristischen Personen durch Erlöschen,
  - (b) durch Austritt,
  - (c) durch Ausschluss.
- (3) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres einzuhalten.
- (4) Der Ausschluss erfolgt,
  - (a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge ein Jahr und länger im Rückstand ist,
  - (b) wegen Veruntreuung von Vereinsvermögen,
  - (c) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
  - (d) bei Vereins schädigendem Verhalten oder aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
- (5) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstandes ist das Mitglied über den beabsichtigten Ausschluss unter Angabe von Gründen schriftlich zu informieren und dem Mitglied ist unter Setzung einer Frist von einem Monat Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- (6) Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich bekannt zu geben.
- (7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## **§6 Beiträge und Spenden**

- (1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrages wird von den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3)
- (4) Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.
- (5) Beiträge für das jeweilige Kalenderjahr sind im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten. Der Einzug der Beiträge erfolgt über ein Lastschriftverfahren.
- (6) Der Vorstand hat das Recht, Beiträge zu ermäßigen oder Mitglieder von der Zahlungsverpflichtung zu befreien, sofern entsprechende Gründe mit dem Vorstand kommuniziert werden.
- (7) Förderer unterstützen den Verein durch Geld- und / oder Sachspenden in beliebiger Höhe oder durch ideelle Werte. Der Verein verpflichtet sich, sämtliche Spenden im Rahmen der Zweckbestimmung (§2) nur für solche Zwecke zu verwenden, die allgemein als besonders förderungswürdig im Sinne von §10(1) EStG anerkannt sind (Anlage / EStG).

## **§7 Einkünfte und Vermögen**

- (1) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus
  - (a) Mitgliederbeiträgen,
  - (b) Veranstaltungseinnahmen
  - (c) Erträgen des Vereinsvermögens,
  - (d) Spenden und sonstigen Zuwendungen von Förderern oder anderen Dritten.
- (2) Das Vermögen des Vereins ist, soweit es nicht in absehbarer Zeit für zweckdienliche Ausgaben benötigt wird, Zins bringend und sicher anzulegen.

## **§8 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - (a) die Mitgliederversammlung,
  - (b) der Vorstand.
- (2) Für die Bearbeitung besonderer Angelegenheiten kann der Vorstand einzelne Personen oder Ausschüsse einsetzen.
- (3) Die Ämter in den Organen sind ehrenamtlich wahrzunehmen. Der Vorstand kann in besonderen Fällen eine angemessene Aufwandsentschädigung bewilligen.
- (4) Der Vorstand kann zur Erledigung der Vereinsgeschäfte hauptamtliche oder nebenberufliche Mitarbeiter einstellen.

## **§9 Der Vorstand**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  - (a) dem 1. Vorsitzenden/ der 1. Vorsitzenden,
  - (b) dem / der stellvertretenden Vorsitzenden,
  - (c) dem / der Kassierer/in,

- (d) dem /der Schriftführer/in,
- (2) Dem erweiterten Vorstand gehören an:
    - (a) der / die stellvertretende Kassierer/in,
    - (b) der / die stellvertretende Schriftführer/in
  - (3) Ein Mitglied des Vorstands kann nicht 2 Ämter im Vorstand gleichzeitig bekleiden.
  - (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind.
  - (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
  - (6) Die Wiederwahl des Vorstands ist möglich.
  - (7) Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes während der Wahlperiode ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne des § 27 Abs. 2 BGB (grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung) möglich. Die Abberufung kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Für die Entscheidung gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.
  - (8) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlischt auch die Wahrnehmung/Funktion eines Amtes im Vorstand.
  - (9) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung das Amt kommissarisch zu besetzen.
  - (10) Sitzungen und Beschlüsse des Vereins:
    - (a) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentritt und über die Niederschriften zu fertigen sind.
    - (b) Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden – und bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden – einberufen. Die Einberufung soll mit einer Frist von mindestens 2 Wochen erfolgen. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
    - (c) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende binnen 3 Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
    - (d) Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
    - (e) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
    - (f) Der Vorstand hat einmal jährlich die Vereinsmitglieder über seine Tätigkeit und die Finanzlage des Vereins zu unterrichten, sowie eine Jahresabrechnung vorzulegen.
  - (11) Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und die Mitgliedsanträge. Er führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Freigabe des Kassierers und eines weiteren Vorstandsmitglieds.

## **§10 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Durch den Vorstand ist einzuberufen:
  - (a) mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung –
  - (b) eine außerordentliche Mitgliederversammlung, wenn es das Interesse der Mitglieder erfordert,
  - (c) eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen drei Monaten nach Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes
  - (d) eine außerordentliche Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich einzuladen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift (postalisch oder digital) gegeben worden ist. Die Ladung auf dem digitalen Weg ist ausdrücklich erlaubt.
- (3) In Fällen von § 10 Abs. 1 Pkt. d sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
- (4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.
- (5) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- (6) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.

## **§11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die
  - (a) Anträge der Mitglieder,
  - (b) Genehmigung der vorliegenden Tagesordnung und des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
  - (c) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands,
  - (d) Entgegennahme der Kassenabrechnung und des Kassenprüfberichtes,
  - (e) Entlastung des Vorstands,
  - (f) Wahlen zu den Ämtern des Vorstands,
  - (g) Wahl eines Kassenprüfers auf die Dauer von 2 Jahren. Der Kassenprüfer darf nicht dem Vorstand angehören. Er hat das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung hat er der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten,
  - (h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten,
  - (i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
- (2) Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann in der Versammlung nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen, es sei denn, sie werden mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden Stimmen als Dringlichkeitsantrag beschlossen. Der Vorstand kann zu jeder Zeit Anträge stellen.
- (3) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn gesetzliche Bestimmungen oder diese Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder diese Satzung dem entgegenstehen.
- (5) Gewählt werden kann nur, wer anwesend ist oder vorher schriftlich seine Zustimmung zur Übernahme eines Amtes erteilt hat.
- (6) Die Wahlen zum Vorstand sind in offener Wahl vorzunehmen, sofern kein Antrag auf geheime Wahlen gestellt wird.
- (7) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den stimmengleichen Kandidaten. Ergibt auch der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

## **§13 Satzungsänderungen**

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einberufung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.
- (2) Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen, gültigen Stimmen.
- (3) Satzungsänderungen, die die in §2 genannten, gemeinnützigen Zwecke des Vereins betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

## **§14 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften**

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich in der Niederschrift abzufassen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
  - (a) Die Niederschrift ist vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
  - (b) Einwendungen können beim Verlesen der Niederschrift auf der nächsten Mitgliederversammlung erhoben werden.

## **§15 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Einladung muss mindestens 4 Wochen vor dem beabsichtigten Termin der Mitgliederversammlung erfolgen.
- (3) Zu dem Auflösungsbeschluss ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Mitglieder erforderlich. Mitglieder, deren Ausschluss in der Berufung schwebt, sind dabei nicht mitzuzählen.
- (4) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erfolgen.
- (5) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 3 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens 6 Wochen nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 3 Monate nach dem Zeitpunkt zu erfolgen.
- (6) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterter Beschlussfähigkeit (Absatz 5) zu enthalten.
- (8) Bei der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den bei der Auflösung bestehenden Vorstand.
- (9) Bei der Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins an die Grundschule Bedingrade weiterzuleiten.

## **§16 Gründungsdatum**

- (1) Gründungsdatum für den Verein ist der 30. Oktober 2019.

## **§17 Annahme der Satzung**

- (1) Diese Satzung wurde am 30. Oktober 2019 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister des Amtsgerichtes Essen oder dem zuständigen Finanzamt gewünscht werden, selbständig ohne erneute Befragung der Mitglieder vorzunehmen.